

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

46. Jahrgang – Nr. 9 – 18. Juni 2003 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 289: St. Mauritz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / südlich der Königsberger Straße
- Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 93 für den Bereich St. Mauritz – Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / südlich der Königsberger Straße
- Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388: Nienberge - Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1
- Offenlegung des Entwurfes der 128. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Dieckstraße
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 456: Dieckstraße
- Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78: Dieckstraße
- Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 78: Dieckstraße zum Zwecke der Aufhebung
- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich nördlich der Straße Landwehr im Stadtteil Sprakel
- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich südlich der Sportanlage / Hohe Geist im Stadtteil Albachten
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 466: Albachten – Sportzentrum / Hohe Geist
- Offenlegung des Entwurfes der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Weseler Straße / Brillux

- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Weseler Straße / Brillux
- Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 468: Weseler Straße / Brillux
- Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4: Hilstrup - Ortsteilzentrum Hilstrup-West (westlich der Meesenstiege)
- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Werlandstraße, dem Wohngebiet südlich des Düesbergwegs, der Hammer Straße und der Bahnstrecke Wanne-Eickel – Hamburg
- Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Beleuchtungsverdichtung im Von-Schonebeck-Ring, in der Bodelschwinghstraße und in der Schorlemmerstraße
- Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung eines Parkstreifens in der Straße Dahlweg
- Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 27. Juni 2003
- 11. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen in der Stadt Münster vom 13. Juni 2003
- Wohn+Stadtbau - Wechsel im Aufsichtsrat

Bekanntmachung

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 289: St. Mauritz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / südlich der Königsberger Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 6. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

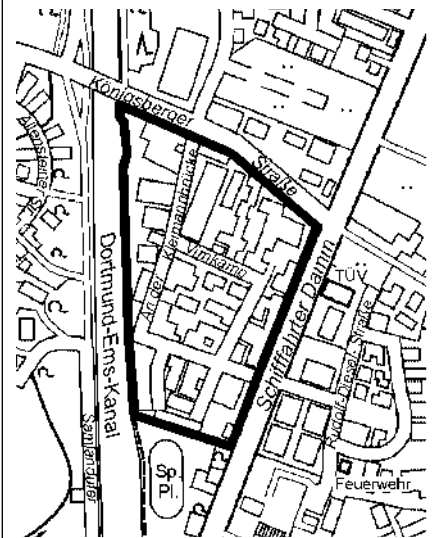
Der Bebauungsplan Nr. 289: St. Mauritz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / südlich der Königsberger Straße ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 289 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 16. Juni 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 289 sowie der Veränderungssperre Nr. 93

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 93 für den Bereich St. Mauritz – Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / südlich der Königsberger Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 6. 2003 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 289: St. Mauritz – Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / südlich der Königsberger Straße.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage ihrer Bekanntmachung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

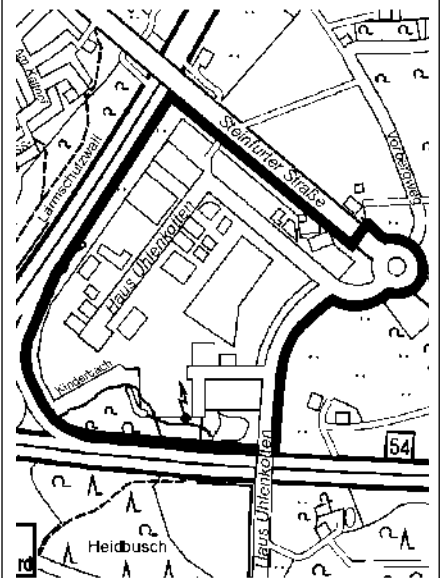
Münster, den 16. Juni 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 388: Nienberge - Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 6. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 388: Nienberge - Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1 ist gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch zu ändern.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 388

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 388 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 16. Juni 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

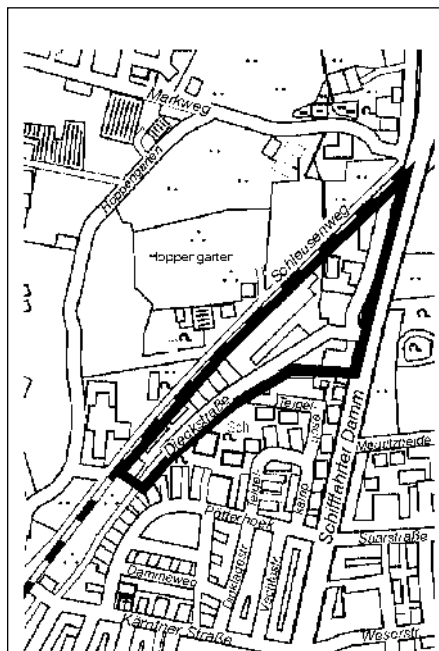
Offenlegung des Entwurfes der 128. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Dieckstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 6. 2003 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 128. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 128. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 128. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 30. 6. bis 30. 7. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 128.
Änderung des Flächennutzungsplanes

zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Juni 2003

Der Oberbürgermeister

I. V.

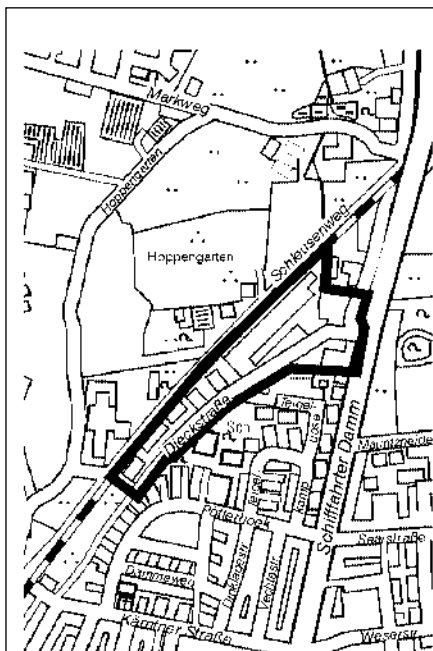
Schultheiß
Stadtrat

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 456: Dieckstraße

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 456 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster
Flur 117
Flurstück 1022, Teil des Flurstückes 964
Flur 124
Flurstücke 235, 263, 276, 279, 365, 413,



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 456

419, 423, 425, 427, 429, 431, 433, 435, 441, 443, 530-532, 544, 545, 547, 548, 556, Teil des Flurstückes 539.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 456 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 456 nebst Begründung liegt vom 30. 6. bis 30. 7. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

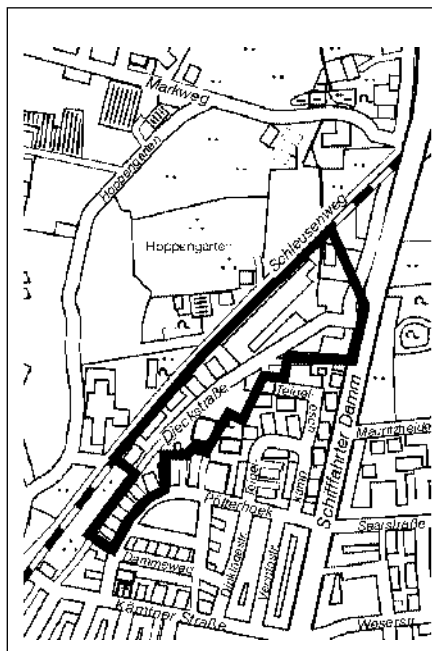
Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Juni 2003

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß
Stadtrat



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 78

Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78: Dieckstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 6. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78: Dieckstraße wird gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 78 wird ebenfalls beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzuhebenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 16. Juni 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 78: Dieckstraße zum Zwecke der Aufhebung

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 6. 2003 gemäß dem Baugesetzbuch die Aufhebung des genannten Planes sowie die zugehörige Begründung zur Aufhebung beschlossen.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzuhebenden Bebauungsplanes ist aus dem

abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der vorgenannte Plan nebst Begründung zur Aufhebung liegt vom 30. 6. bis 30. 7. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zur Aufhebung des Planes schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 16. Juni 2003

Der Oberbürgermeister

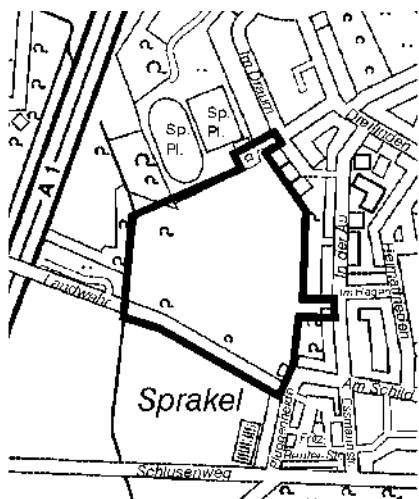
I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich nördlich der Straße Landwehr im Stadtteil Sprakel

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 6. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich nördlich der Straße Landwehr im Stadtteil Sprakel ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des aufzustellenden Bebauungsplanes für den Bereich Sprakel / nördlich Landwehr

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung St. Mauritz

Flur 3, Flurstück 578,
Flur 4, Flurstücke 108, 125, 177,
Flur 5, Flurstücke 231, 232,
Flur 57, Flurstücke 31- 34, 60, 66, 67,
Teil des Flurstücks 55.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 16. Juni 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

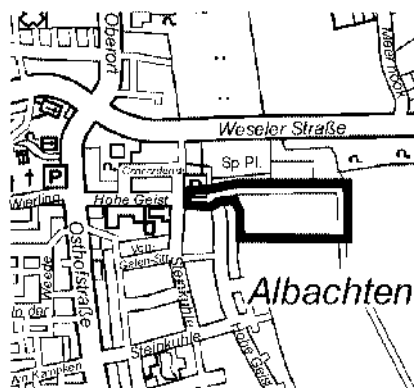
Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich südlich der Sportanlage / Hohe Geist im Stadtteil Albachten

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 6. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich südlich der Sportanlage / Hohe Geist im Stadtteil Albachten ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von öffentlichen Grünflächen, einer überbaubaren Grundstücksfläche und einer Verkehrsfläche aufzustellen.

Innerhalb dieses Bereiches liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Albachten
Flur 10, Teil des Flurstücks 1138
Flur 17, Flurstücke 35, 36, Teil des Flurstücks 87



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 466, südlich der Sportanlage / Hohe Geist

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 16. Juni 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 466: Albachten – Sportzentrum / Hohe Geist

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 466 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Albachten
Flur 10, Teil des Flurstücks 1138
Flur 17, Flurstücke 35, 36,
Teil des Flurstücks 87

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 466 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 466 nebst Begründung liegt vom 30. 6. bis 30. 7. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

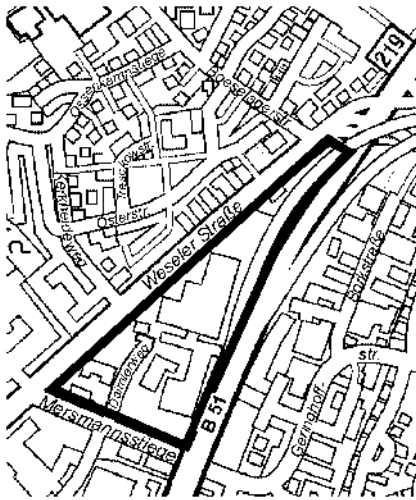
Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 466 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Roxel, Schelmenstiege 1, und bei der Filiale der Sparkasse in Albachten, Dülmener Straße 27, eingesehen werden.

Münster, den 16. Juni 2003

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtrat



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 133.
Änderung des Flächennutzungsplanes

Offenlegung des Entwurfes der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Weseler Straße / Brillux

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 6. 2003 gemäß dem Baugesetzbuch für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster den Entwurf zur 133. Änderung des seit dem 9. 5. 1980 wirksamen Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

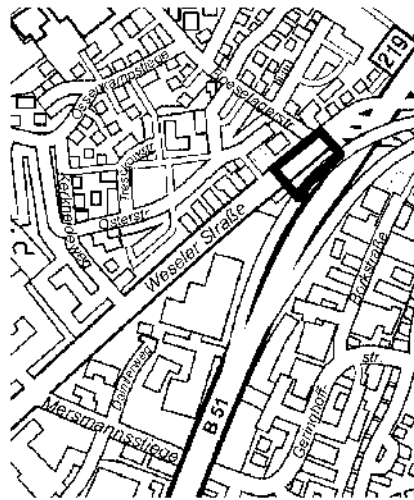
Die Abgrenzung des Bereiches der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf zur 133. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt vom 30. 6. bis 30. 7. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung West in Roxel, Schelmenstiege 1, und bei der Filiale der Sparkasse in



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 468, Weseler Straße / Brillux

Mecklenbeck, Dingbängerweg 50, eingesehen werden.

Münster, den 16. Juni 2003

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Weseler Straße / Brillux

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 6. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Weseler Straße / Brillux ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster
Flur 213, Flurstück 351,
Teile der Flurstücke 387, 471, 473
Flur 214, Flurstücke 322, 323, 512,
Teile der Flurstücke 511, 737, 747

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates

der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 16. Juni 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 468: Weseler Straße / Brillux

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Bebauungsplanentwurf Nr. 468 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster
Flur 213, Flurstück 351,
Teile der Flurstücke 387, 471, 473
Flur 214, Flurstücke 322, 323, 512,
Teile der Flurstücke 511, 737, 747

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß dem "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)" nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 468 erstreckt sich teilweise auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck - Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51a) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel-Bremen / Heroldstraße. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 468 sollen der vorgenannte Bebauungsplan, soweit er von dem neuen Bebauungsplan abgelagert wird, außer Kraft treten.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 468 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 468 nebst Begründung liegt vom 30. 6. bis 30. 7. 2003 zur Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Anregungen vorgebracht oder beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 468 zur zusätzlichen Information der Bürgerinnen und Bürger auch bei der Bezirksverwaltung in Roxel, Schelmenstiege 1, und bei der

Filiale der Sparkasse in Mecklenbeck,
Dingbängerweg 50, eingesehen werden.

Münster, den 16. Juni 2003

Der Oberbürgermeister

I. V.

Schultheiß
Stadtrat

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4: Hilstrup - Ortsteilzentrum Hilstrup-West (westlich der Meesenstiege)

Der vom Rat der Stadt Münster am 11. 6. 2003 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

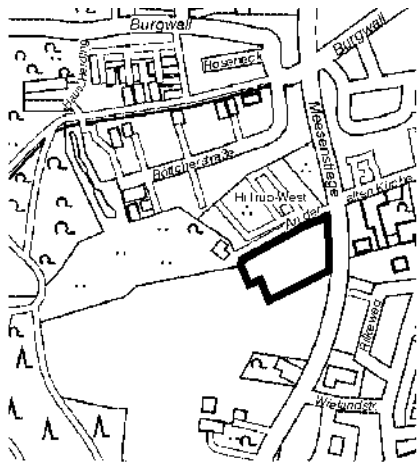
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 eingesehen werden.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 tritt der Bebauungsplan HI 8: Hilstrup - West teilweise außer Kraft.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:



Übersichtsplan Nr. 10 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 4

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 16. Juni 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich zwischen Werlandstraße, dem Wohngebiet südlich des Düesbergwegs, der Hammer Straße und der Bahnstrecke Wanne-Eickel - Hamburg

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 6. 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen der Werlandstraße, dem Wohngebiet südlich des Düesbergwegs, der Hammer Straße und der Bahnstrecke Wanne-Eickel - Hamburg ist gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

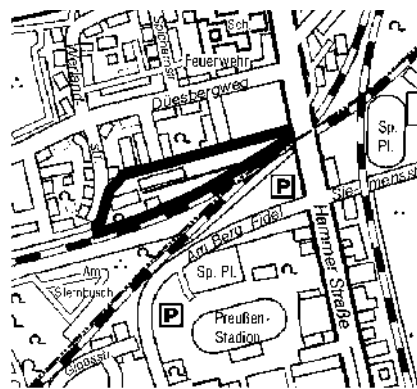
Gemarkung Münster,
Flur 197, Flurstück 532,
Flur 198, Teil des Flurstücks 242.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 11 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 16. Juni 2003

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 11 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des aufzustellenden
Bebauungsplanes für den Bereich
Werlandstraße / Hammer Straße

Offenlegung der Beleuchtungspläne für die Beleuchtungsverdichtung im Von-Schönebeck-Ring, in der Bodelschwingstraße und in der Schorlemerstraße

Das Tiefbauamt beabsichtigt, in folgenden Straßen die Beleuchtung zu verdichten.

Von-Schönebeck-Ring

– Stichstraße zwischen den Häusern Nr. 21 und 33 –

Bodelschwingstraße

– von Hohe Geest bis Moränenstraße –

Schorlemerstraße

– von Engelschanze bis Ludgeri-
straße –

Die Baumaßnahmen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in den Übersichtsplänen 12 bis 14 dargestellt sind. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ haben sich die Anlieger an den Kosten der Baumaßnahme zu beteiligen.

Der Von-Schönebeck-Ring wird als Anliegerstraße (AS), die Bodelschwingstraße als Hupterschließungsstraße (HE) und die Schorlemerstraße als Hauptverkehrsstraße (HV) eingestuft. Diese Einstufung der Straßenart richtet sich nach § 3 Abs. 3 Buchstaben a) bis c) der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ vom 15. 12. 1978 i.d.G.F. Die Anlieger haben sich auf Grund der Anlage zur Satzung bei Anliegerstraßen mit 80 %, bei Hupterschließungsstraßen mit 70 % und bei Hauptverkehrsstraßen mit 60 % an den Kosten der Verbesserung zu beteiligen.

Abgerechnet wird später nach den tatsächlichen Kosten.

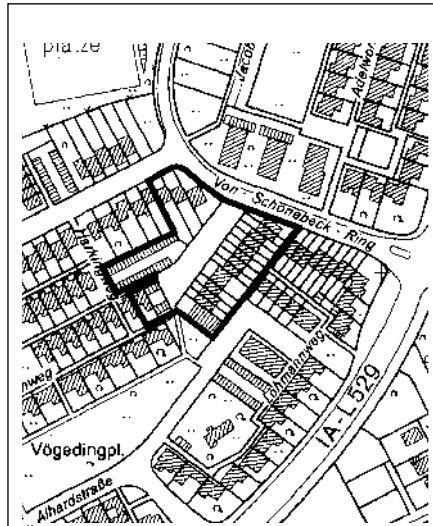
Die Beleuchtungspläne und die Pläne mit der Darstellung der Abrechnungsgebiete liegen vom 20. 6. 2003 bis zum 21. 7. 2003 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33 öffentlich aus. Während der Offenlegung können zu den geplanten Maßnahmen Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 16. Juni 2003

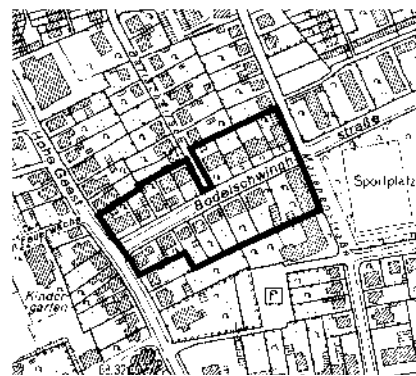
Der Oberbürgermeister

I.V.

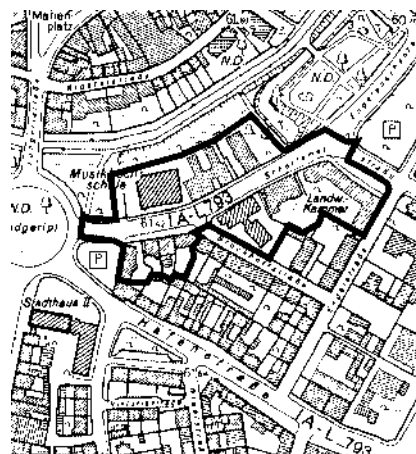
Joksch
Stadtbaurat



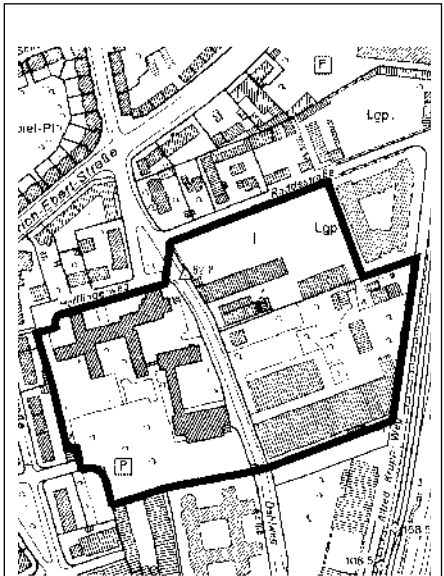
Übersichtsplan Nr. 12 M. 1 : 5.000
Abgrenzung des vorl. Abrechnungsgebietes gem § 8 KAG NW in der Stichstraße des Von-Schönebeck-Ringes



Übersichtsplan Nr. 13 M. 1 : 5.000
Abgrenzung des vorl. Abrechnungsgebietes gem § 8 KAG NW im westl. Teil der Bodelschwingstraße



Übersichtsplan Nr. 14 M. 1 : 5.000
Abgrenzung des vorl. Abrechnungsgebietes gem § 8 KAG NW in der Schorlemerstraße



Übersichtsplan Nr. 15 M. 1 : 5.000
Abgrenzung des vorl. Abrechnungsgebietes gem § 8 KAG NW im südl. Bereich des Dahlwegs

Offenlegung des Ausbauplanes für die Anlegung eines Parkstreifens in der Straße Dahlweg

Die Stadt Münster beabsichtigt, in der Straße Dahlweg auf der westlichen Straßenseite erstmals einen Längsparkstreifen auszubauen. Die Anlegung des Parkstreifens erfolgt in dem Bereich zwischen der Einmündung Höfflingerweg bis zur Zufahrt zu Haus Nr. 100 auf einer Länge von rund 42 Metern. Mit dem Ausbau werden 7 Stellplätze geschaffen.

Die Umgestaltung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 15 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Dahlweg wird als Anliegerstraße eingestuft. Diese Einstufung richtet sich nach § 3 Abs. 3 Buchstabe a) der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ vom 15. 12. 1978 in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anlieger haben sich auf Grund der Anlage zur Satzung bei Anliegerstraßen mit 80 % an den Kosten der Verbesserung zu beteiligen.

Der Ausbauplan und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 20. 6. bis zum 21. 7. 2003 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, öffentlich aus.

Während der Offenlegung können zu der geplanten Maßnahme Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 16. Juni 2003

Der Oberbürgermeister

I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 27. Juni 2003

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost am

Freitag, dem 27. Juni 2003, um 17.00 Uhr im Bürgerhaus, Baßfeld, 48291 Telgte

wird bekannt gemacht.

Tagesordnung

1. Bericht über die Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Münsterland Ost aus dem Geschäftsjahr 2002
 2. Beschluss über die Entlastung der Organe der Sparkasse Münsterland Ost Münster-Warendorf, der Sparkasse Ahlen und der Sparkasse Münsterland Ost für das Geschäftsjahr 2002 (Verwaltungsrat, Kreditausschuss, Vorstand)
- Hinweis: Die Behandlung der Tagesordnungspunkte Nr. 1 und 2 findet gem. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in nichtöffentlicher Sitzung statt.
3. Berichte des Vorstandes zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Münsterland Ost vom 1. Januar bis 30. April 2003 sowie über aktuelle sparkassenpolitische Entwicklungen
 4. Wahl von Nachfolgerinnen und Nachfolgern zu während der Wahlzeit ausgeschiedenen sachkundigen Mitgliedern sowie Dienstkräften des Verwaltungsrates und der jeweiligen Stellvertreter
 5. Wahl eines Stellvertreters des Beauftragten im Verwaltungsrat
 6. Wahl des Vertreters in die Verbandsversammlung des Westfälisch-

Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster gemäß § 5 Abs. 2 a) der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes

7. Information über den aktuellen Stand geplanter Baumaßnahmen

8. Sonstiges

Münster, den 13. Juni 2003

Manfred Mönig
Vorsitzender

11. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen in der Stadt Münster

Aufgrund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 1. 1985 (SGV. NW 223) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (SGV. NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 2002 (GV NRW S. 160) hat der Rat der Stadt Münster am 11. 6. 2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlagen zur Rechtsverordnung für die Bildung von Schulbezirken für die katholischen Grundschulen, die evangelischen Grundschulen und die Gemeinschaftsgrundschulen der Stadt Münster vom 8. 6. 1982 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12, Seite 101 ff.) zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 30. 1. 2002 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 2, Seite 19 ff.) wird wie folgt geändert:

1.06 Dreifaltigkeitsschule

Kanalstraße vom Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenzen Münster-Mitte / Münster-Nord in südlicher Richtung bis Cheruskerring, Cheruskerring, Friesenring in westlicher Richtung bis Görresstraße, Görresstraße in südlicher Richtung bis zur Melchersstraße, Melchersstraße in westlicher Richtung bis zum Kanonierplatz bis zur Grevener Straße, Grevener Straße in südlicher Richtung bis Steinfurter Straße, Steinfurter Straße in südöstlicher Richtung bis zum Neutor, Wilhelmstraße, Einsteinstraße, Orléans-Ring, Steinfurter Straße in **nordwestlicher Richtung bis Vorbergweg, Vorbergweg (ausschließend) bis Gasselstiege, Gasselstiege bis**

zur Stadtbezirksgrenze Münster-West / Münster-Nord, dieser Stadtbezirksgrenze in nordöstlicher Richtung bis zu dem Punkt an dem die Stadtbezirksgrenze auf den Heidegrund trifft, von diesem Punkt in östlicher Richtung bis zum Nienberger Bach, Nienberger Bach in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Kanalstraße mit dem Kinderbach, dem Kinderbach in östlicher Richtung folgend bis zur Eisenbahnlinie Münster-Gronau, Eisenbahnlinie Münster-Gronau in südöstlicher Richtung bis zur Stadtbezirksgrenze Münster-Mitte / Münster-Nord, dieser Stadtbezirksgrenze in westlicher Richtung folgend bis zur Kanalstraße.

1.07 Gertrudenschule

Entfallen

1.11 Grundschule Sprakel

Stadtgrenze vom Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenzen Münster-West / Münster-Nord in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenzen Münster-Nord / Münster-Ost, Stadtbezirksgrenze Münster-Nord / Münster-Ost in südlicher Richtung bis zur Coermühle, Coermühle in südwestlicher Richtung bis zur Stadtteilgrenze Sprakel / Coerde, dieser Stadtteilgrenze in westlicher Richtung folgend bis zur Aa, Aa in südlicher Richtung bis zur Einmündung des Kinderbaches in die Aa, dem Kinderbach in südwestlicher / **westlicher Richtung folgend bis zur Grevener Straße, Grevener Straße in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Stadtbezirksgrenze Münster-Nord / Münster-Mitte, dieser Stadtbezirksgrenze in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Stadtbezirksgrenzen Münster-Mitte / Münster-West und Münster-Nord, Steinfurter Straße nordwestlich bis Vorbergweg, Vorbergweg (ausschließend) bis Gasselstiege, Gasselstiege bis zur Stadtbezirksgrenze Münster-West / Münster-Nord, dieser Stadtbezirksgrenze in östlicher, nördlicher und in nordwestlicher / westlicher Richtung folgend bis zur Stadtgrenze.**

1.24 Norbertschule

Stadtteilgrenze Sprakel / Coerde vom Schnittpunkt der Bahnlinie Münster-Gronau / Kinderbach in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Bahnlinie Münster-Rheine / Coermühle, Coermühle bis zum Hessen-

weg, diesem folgend bis zum Schiff-
fahrter Damm, Schiffahrter Damm in
südlicher Richtung bis zum Dort-
mund-Ems-Kanal, Dortmund-Ems-
Kanal ca. 100 m in nördlicher Rich-
tung bis zur Stadtbezirksgrenze
Münster-Nord / Münster-Mitte, Stadt-
bezirksgrenze Münster-Nord / Müns-
ter-Mitte in westlicher Richtung bis
**zum Schnittpunkt dieser Stadtbe-
zirksgrenze mit der Grevener Stra-
ße, Grevener Straße in nördlicher
Richtung bis zum Schnittpunkt mit
der Kanalstraße, dem Kinderbach,
dem Kinderbach in östlicher Rich-
tung folgend bis zur Bahnlinie
Münster-Gronau.**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öf-
fentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz
1 GO NW wird hingewiesen. Diese Be-
stimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften dieses Gesetzes kann
gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche
Bestimmungen und Flächennutzungsplä-
ne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer
Verkündung nicht mehr geltend gemacht
werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung
fehlt oder ein vorgeschriebenes An-
zeigeverfahren wurde nicht durchge-
führt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtli-
che Bestimmung oder der Flächen-
nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß
öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbe-
schluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist
gegenüber der Gemeinde vorher ge-
rügt und dabei die verletzte Rechts-
vorschrift und die Tatsache bezeichnet
worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Juni 2003

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Wohn+Stadtbau - Wechsel im Aufsichtsrat

Im Aufsichtsrat unseres Unternehmens
haben sich folgende Änderungen erge-
ben:

Mitglied:

Ratsfrau Verena Marzinkewitz

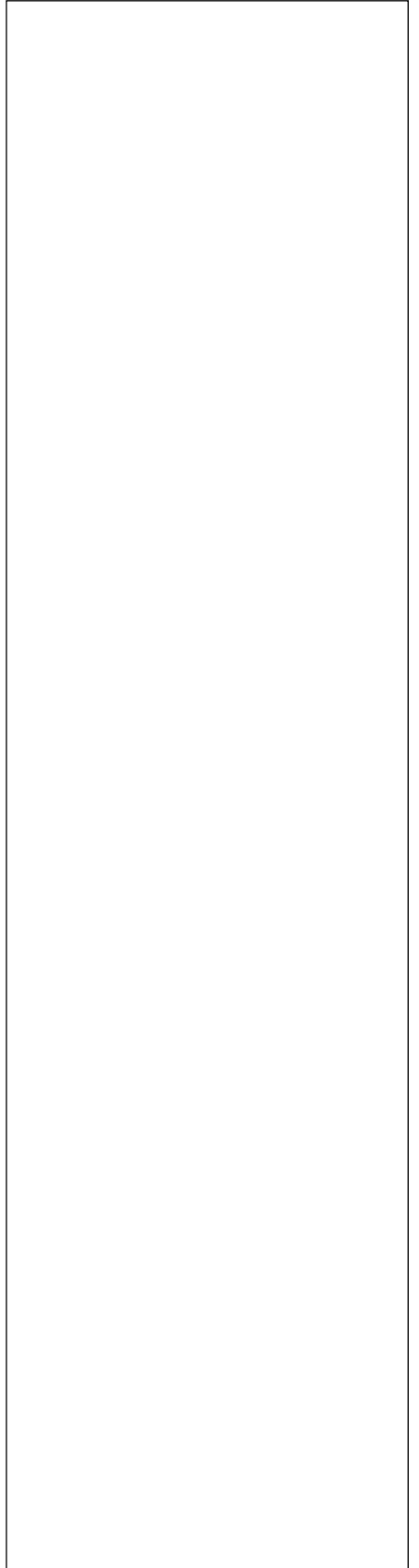
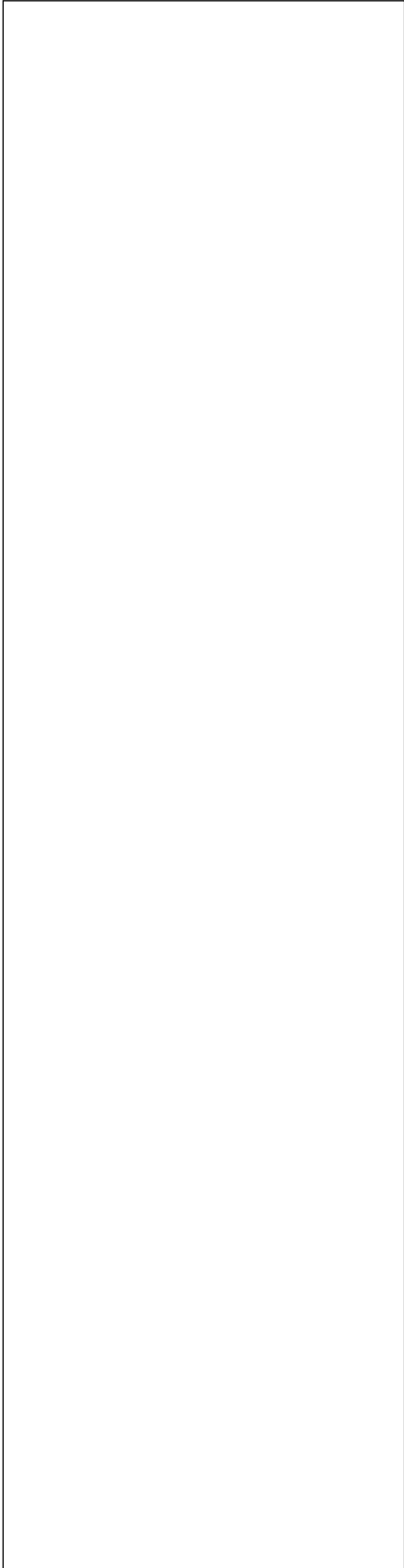
ausgeschieden:

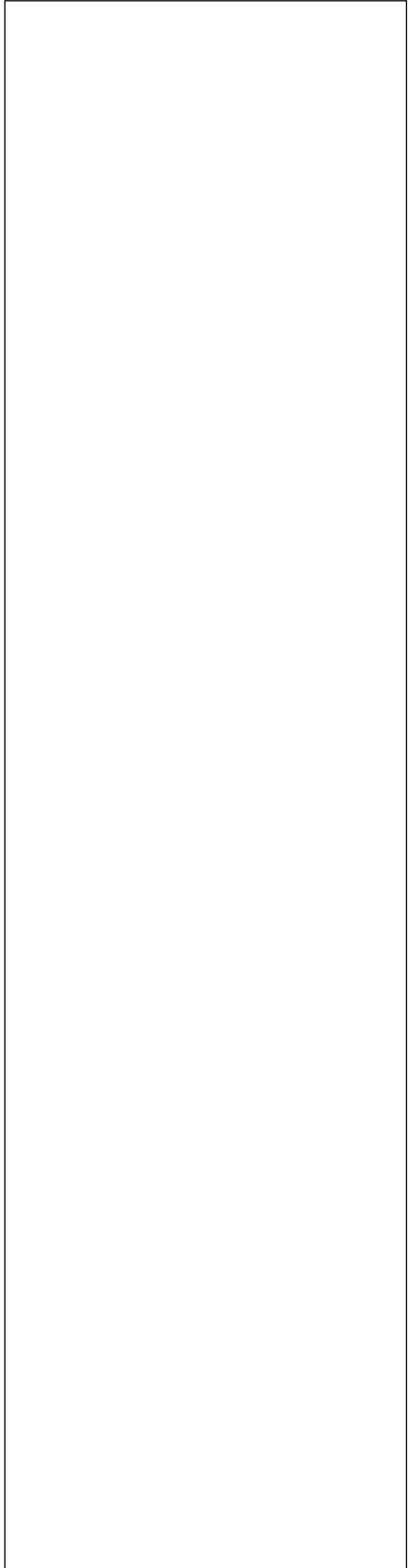
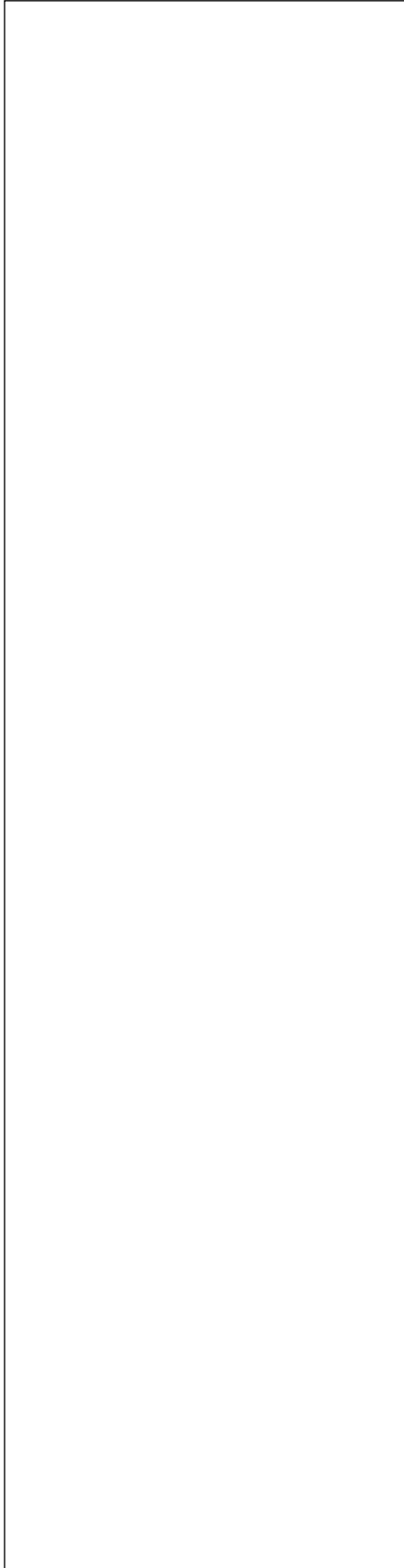
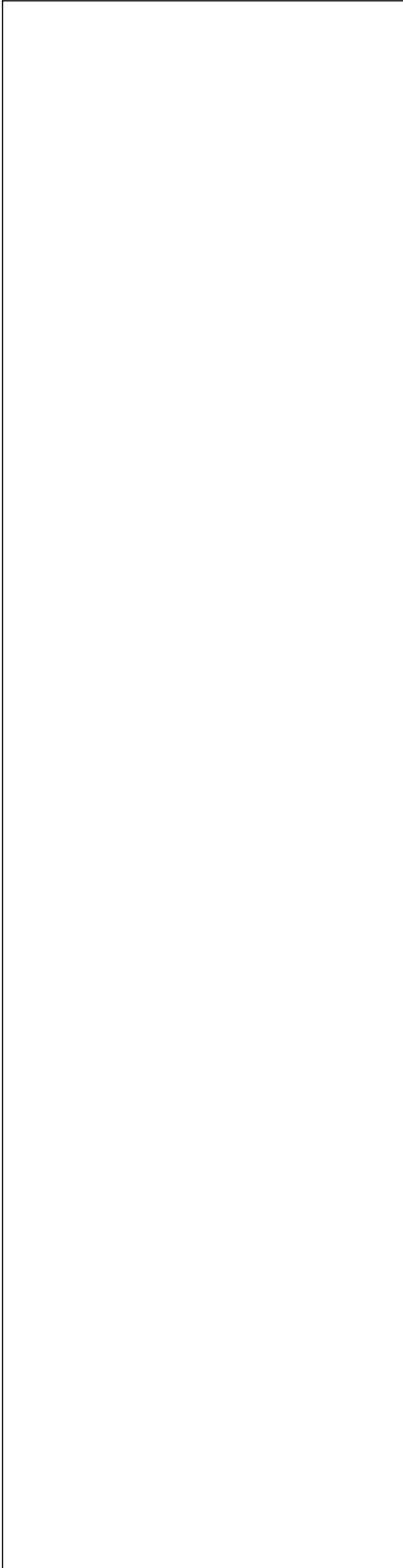
Ratsfrau Barbara Wolzen-Goethe
(verstorben)

Münster, den 4. Juni 2003

Wohn+Stadtbau
Wohnungsunternehmen der Stadt
Münster GmbH

Nottenkämper





Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.
Redaktion: Christian Büttner
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22